



Öffentlicher Aufruf.

Berufsschulpfarrer Eugen Bouschery

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Berufsschulpfarrer Eugen Bouschery – mutmaßlicher Täter

Zu dem im Jahr 2009 verstorbenen Berufsschulpfarrer Eugen Bouschery ist dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen einen minderjährigen Bewohner des Karl-Josef-Heims in Aachen bekannt. Die Tatvorwürfe beziehen sich auf die 1960er Jahre, als Bouschery dort als Rektor tätig war.

Das Karl-Josefs-Heim befand sich in der Trägerschaft des Katholischen Männerfürsorgevereins. Männliche Jugendliche, die ihr familiäres Umfeld verlassen mussten, wurden hier aufgenommen.

Die biographischen Stationen im Überblick

10.03.1930	geboren in Aachen
1956	Kaplan St. Peter, Aachen
1964-1966	Religionslehrer an der gewerblichen Berufsschule für Jungen II, Lothringer Straße, Aachen
1964	Rektor Karl-Josef-Heim, Aachen
1964-1999	Hausgeistlicher Altenheim Hl. Geist, Aachen
1966-1995	Religionslehrer Clara-Fey-Schule, Aachen
1981	Titel Berufsschulpfarrer
1999	Ruhestand
25.06.2009	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



Öffentlicher Aufruf.

Berufsschulpfarrer Eugen Bouschery

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.